

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 4 LA 123/04
8 A 194/03

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Klägers und
Zulassungsantragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt ...

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck,

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte(r), Ausreiseaufforderung
und Abschiebungsandrohung
– Antrag auf Zulassung der Berufung –

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am 10. Februar 2005 beschlossen:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 8. Kammer – vom 11. November 2004 wird abgelehnt (§ 78 Abs. 5 AsylVfG), weil keiner der in der Antragschrift benannten Zulassungstatbestände rechtlich greift. Die vom Kläger behaupteten Gehörsverstöße stellen sich in nahezu vollem Umfang – insbesondere auch hinsichtlich der Rügen zur gerichtlichen Behandlung der Beweisanträge zu 1) bis 3) – inhaltlich als Angriff auf die Art und Weise der Sachverhaltsaufklärung und sodann Würdigung der vom Gericht eingeführten und in bezug genommenen Erkenntnismittel dar, soweit das Gericht daraus den Schluss zieht, „dass die einfache Mitgliedschaft und Funktionärstätigkeit in der HADEP nicht zu einer politischen Verfolgung führt.“ Mit den darauf bezogenen Ausführungen seiner Antragsbegründung zeigt der Kläger keinen Gehörsverstoß auf, sondern wendet sich im Kern gegen das Ergebnis der dem erstinstanzlichen Gericht auf der Grundlage seiner Sachverhaltsaufklärung obliegenden Würdigung, was den Tatbestand einer Gehörsverletzung rechtlich nicht trägt.

Hier kommt hinzu, dass für den Senat außer Frage steht, dass auch eine etwaige weitere Behandlung des Asylbegehrens des Klägers unter Berücksichtigung des gesamten Akteninhalts und seines darin enthaltenen Tatsachenvortrags nicht zur Feststellung einer Asylberechtigung oder von Abschiebungshindernissen führen könnte, weil den Verwaltungs- und auch Gerichtsakten – so auch das Ergebnis der Würdigung seitens des Verwaltungsgerichts – ohne weiteres zu entnehmen ist, dass der Kläger – belegt auch durch die Detailarmut in der Schilderung angeblicher Betätigungen für die HADEP – allenfalls ganz untergeordnete, nicht öffentlich wirksame „Funktionen“ für die HADEP wahrgenommen hat, die die Annahme asylrechtlicher Relevanz nicht zu rechtfertigen vermögen (vgl. dazu auch den Beschl. d. BVerfG v. 18.12.2002 – 2 BvR 1871/02 -, in welchem der seinerzeitige Beschwerdeführer vom Prozessbevollmächtigten auch dieses Verfahrens vertreten worden ist).

Offenkundig zu Unrecht beruft sich der Kläger ferner auf den Tatbestand der Divergenz im Zusammenhang mit einer etwaigen Sippenhaftproblematik. Dass dieses Problem im vorliegenden Asylrechtsstreit keine Bedeutung gewinnen kann, belegt schon der Umstand, dass einer der vorgeblich Sippenhaft vermittelnden, nach Angaben des Klägers früher für die PKK akti

ven Brüder des Klägers im Juli 2002 selbst in die Türkei eingereist ist und dort offenbar keinerlei politische Verfolgung erlitten hat.

Schließlich vermag auch der Zulassungstatbestand einer im vorliegenden Streitverfahren konkret klärungsbedürftigen Grundsatzfrage – ob nämlich nach Deutschland geflohenen HADEP-Funktionären generell bei Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht – dem Zulassungsbegehren nicht zum Erfolg zu verhelfen. Diese Frage ist in der hier gestellten Form nicht klärungsbedürftig, weil für den Senat auf der Hand liegt, dass nicht jede irgendwie geartete Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der HADEP mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in der Türkei zu politischer Verfolgung führt, und die asylrechtliche Relevanz einer Mitgliedschaft und/oder Betätigung für die HADEP – unabhängig von der Bezeichnung als „Funktionär“, die als solche viel zu „unscharf“ ist und genauer Kennzeichnung bedürfte – sich nach den besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – insbesondere auch ihres Hervortretens und ihrer Wirkung in der Öffentlichkeit – beurteilt.

Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Die außergerichtlichen Kosten des Antragsverfahrens trägt der Kläger (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Der Gegenstandswert wird für das Antragsverfahren auf 3.000,-- Euro

festgesetzt (§ 30 RVG).

Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

...

Vizepräsident des OVG

...

Richter am OVG

...

Richter am OVG